OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653827/2/KH

Datum:
Linz, 2. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.04.2026, GZ: NSch 249/2026, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 07.04.2026, GZ: NSch 249/2026, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) an, dass A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) gemäß § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren hat.

2. In ihrer binnen offener Fist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie am Vorfallstag mit dem Fahrzeug ihres Vaters im Ortsgebiet unterwegs gewesen sei und während der Fahrt ihr Mobiltelefon kurzzeitig in der Hand gehabt habe, um im Rahmen der bestehenden Bluetooth-Verbindung des Fahrzeugs eine Funktion im Zusammenhang mit der Navigation zu bedienen. Hierbei habe es sich um einen einmaligen, sehr kurzen Vorgang ohne längere Nutzung oder sonstige Ablenkung gehandelt. Im Fahrzeug sei zu diesem Zeitpunkt keine geeignete Handyhalterung vorhanden gewesen, diese sei zwischenzeitlich angebracht worden. Als sie von einer Polizeistreife angehalten worden sei, habe sie ihr Fehlverhalten nicht bestritten und es sei ein Organmandat in Höhe von 100 Euro ausgestellt worden, welches sie vor Ort bezahlt habe. Sie sei darüber informiert worden, dass im Fall einer Nichtbezahlung vor Ort eine weitere Verständigung per Post erfolge, verbunden mit höheren Kosten. Weitere Konsequenzen wurden darüber hinaus in diesem Moment nicht thematisiert, weshalb sie davon ausgegangen sei, dass der Vorfall damit abschließend behandelt worden sei. Sie erkenne an, dass die Verwendung eines Mobiltelefons während der Fahrt grundsätzlich ein verkehrsrechtlich relevantes Fehlverhalten sei und respektiere die Bedeutung der Verkehrssicherheit vollumfänglich. Gleichzeitig ersuche sie um eine Überprüfung der zusätzlich verhängten Maßnahmen, wobei sie besonders um Berücksichtigung der sehr kurzen Dauer der Ablenkung, des Fehlens einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer sowie der Tatsache, dass es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe, ersuche. Weiters ersuche sie um Prüfung, ob die angeordneten Nachschulungsmaßnahmen in diesem Einzelfall dem Umfang erforderlich seien. Sie werde ihr Verhalten im Straßenverkehr künftig entsprechend anpassen und die entsprechenden Vorschriften selbstverständlich einhalten.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Beschwerde zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 03.04.2026 um 15:50 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa im Ortsgebiet von Linz auf der Freistädter Straße aus Richtung Pulvermühlstraße kommend in Richtung Linke Brückenstraße stadteinwärts. Die Bf hielt während der Fahrt ihr Mobiltelefon in der Hand, um eine Funktion im Zusammenhang mit der Navigation zu bedienen. Dies wurde von Polizeibeamten beobachtet und die Bf wurde in der Folge angehalten. Wegen eines Verstoßes gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz (KFG) wurde eine Organstrafverfügung in Höhe von 100 Euro ausgestellt, die die Bf vor Ort beglich.

2. Der Bf wurde am 06.06.2024 eine Lenkberechtigung für Anfänger erteilt, womit der Verstoß gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG innerhalb der Probezeit begangen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, diese ist angesichts des verfahrensgegenständlich festgestellten Sachverhalts auch nicht erforderlich.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes und der Beschwerde sowie aus den Eintragungen im Führerscheinregister. Die Bf hat nicht bestritten, dass sie während des Lenkens ein Mobiltelefon in der Hand gehalten hat und hat in der Beschwerde selbst angegeben, dass sie währenddessen eine Funktion im Zusammenhang mit der Navigation bedient hat, womit der verfahrensgegenständliche Sachverhalt unstrittig ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine

dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden."

§ 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG lautet:
„Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten."

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf lenkte am 03.04.2026 um 15:50 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa im Ortsgebiet von Linz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Sie verwendete während der Fahrt ein Mobiltelefon, wobei sie dieses in der Hand hielt, um eine Funktion im Zusammenhang mit der Navigation zu bedienen.

Gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Die Bf hat selbst in ihrer Beschwerde angegeben, dass sie das Handy in der Hand gehalten hat, um eine Funktion im Zusammenhang mit der Navigation zu bedienen und dass im Fahrzeug zu jener Zeit keine Haltung für Mobiltelefone angebracht war. Somit hat sie ein Mobiltelefon als Navigationssystem verwendet, wobei dieses jedoch nicht im Wageninneren befestigt war und damit gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG verstoßen. Der Verstoß wurde von Polizeibeamten beobachtet, diese haben eine Organstrafverfügung ausgestellt, die die Bf vor Ort bezahlt hat.

Die Bf hat sowohl den objektiven, als auch den subjektiven Tatbestand des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG erfüllt, indem sie ein Mobiltelefon als Navigationssystem verwendet hat, das nicht im Wageninneren befestigt war. Dass sie nicht wusste, dass dies nicht erlaubt ist, kann ein diesbezügliches Verschulden nicht ausschließen.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass für den Fall, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a (Anm.: Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG) kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Eine Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG stellt gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG einen schweren Verstoß dar, der im vorliegenden Fall innerhalb der Probezeit der Lenkberechtigung der Bf begangen wurde. Die Bf hat das ausgestellte Organmandat vor Ort bezahlt, weshalb der oben zitierte § 4 Abs. 3 zweiter Satz FSG zur Anwendung kommt. Die Anordnung der Nachschulung erfolgte deshalb zu Recht, wobei die Vorbringen der Bf zum Tathergang im gegenständlichen

Beschwerdeverfahren, dem ein Administrativverfahren nach dem Führerscheingesetz zugrunde liegt, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing